

Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, RTV)

Vom 14. Dezember 2010

GS 37.0315

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ sowie § 8 Absatz 4 und § 14 des Gesetzes vom 10. Juni 2010² über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf, beschliesst:

§ 1 Verkaufsgeschäfte

¹ Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte und offene Verkaufsstellen des Detailhandels.

² Nicht als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wie zum Beispiel Banken, Coiffeurgeschäfte, Versicherungen oder Reisebüros.

§ 2 Saisonverkäufe

¹ Massgebende Dachorganisationen im Sinne von § 8 Absatz 2 des Gesetzes sind die Wirtschaftskammer Baselland und der Gewerkschaftsbund Baselland.

² Die zwei bewilligungsfreien Sonntage werden in Abstimmung mit den örtlichen Gewerbe- und Industrievereinen aus sechs möglichen Daten ausgewählt.

³ Der Vorschlag muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) eingereicht werden.

§ 3 Adventsverkäufe

Von § 9 Absatz 1 des Gesetzes abweichende Beschlüsse des Gemeinderates sind beim KIGA Baselland einzureichen.

§ 4 Vollzug der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

Das KIGA Baselland ist mit Ausnahme der Datenfestlegung für die Saisonverkäufe gemäss § 8 Absatz 1 des Gesetzes zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über den Sonntagsverkauf.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 37.198, SGS 547

§ 5 Vollzug der Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage

¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage und sorgen für die Einhaltung der öffentlichen Ruhe vor Ort. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und erlassen die notwendigen Verfügungen.

² Das KIGA Baselland ist Auskunft- und Beratungsstelle für die Gemeinden und die Öffentlichkeit.

³ Der Regierungsrat kann im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Ausnahmen gemäss § 5 des Gesetzes bewilligen.

§ 6 Vollzug der Strafbestimmungen

Für Verwarnungen oder Bussen bei Verstössen gegen dieses Gesetz ist der Gemeinderat jener Gemeinde zuständig, auf deren Gebiet gegen das Ruhegebot verstossen worden ist.

§ 7 Änderung bisherigen Rechts

Mit dieser Verordnung werden geändert:

1. Die Verordnung vom 30. Oktober 2007¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung):

§ 11 Absatz 2

² Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist auch an öffentlichen Ruhetagen gemäss Gesetz vom 10. Juni 2010² über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf gestattet.

2. Die Verordnung vom 17. März 1992³ zum Sonntags- und Nachtfahrverbot:

§ 2 Sonntagsfahrverbot

Das Sonntagsfahrverbot gemäss Artikel 91 VRV gilt für das ganze Kantonsgebiet an folgenden öffentlichen Ruhetagen gemäss Gesetz vom 10. Juni 2010⁴ über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag, wobei an letzterem nur, wenn der Weihnachtstag nicht auf einen Montag oder Freitag fällt.

¹ GS 36.358, SGS 520.11

² GS 37.198, SGS 547

³ GS 31.38, SGS 823.12

⁴ GS 37.198, SGS 547

3. Die Dienstordnung vom 22. Dezember 2009¹ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

§ 18 Absatz 2 Buchstabe p

² Das Aufgabengebiet des KIGA Baselland umfasst insbesondere:

p. Auskunftserteilung und Beratung von Gemeinden sowie der Öffentlichkeit über die Anwendung der kantonalen Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 14. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 36.1307, SGS 143.12